



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

**Verwaltungsanordnung
über die Vergütung der Lehrbeauftragten
sowie über die Erstattung der Reisekosten für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaft-
lerinnen und Gastwissenschaftler
an den hamburgischen Hochschulen**

I. Lehrauftragsvergütungen

Für die Vergütung der Lehrbeauftragten in den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) genannten Hochschulen gelten regelhaft die nachstehenden Rahmen für Vergütungssätze:

	Rahmen für die Einzelstundenvergütung (in Euro)
1. Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind und Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen	30 bis 60
2. Lehrbeauftragte mit anderen Lehraufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind	20 bis 36
3. Lehrbeauftragte in anderen Fällen	17 bis 27

Für besondere Fälle gelten die folgenden Regelungen:

4. Die vorgenannten Rahmen für die Vergütungssätze können überschritten werden, wenn Lehrbeauftragte mit der notwendigen Qualifikation anders nicht gewonnen werden können und die Höhe der Vergütung nicht außer Verhältnis zum Zweck der Erteilung des Lehrauftrages steht. Derartige Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder der von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle und sind mit einer schriftlichen Begründung aktenkundig zu machen.
5. Ein Lehrauftrag kann unentgeltlich erteilt werden oder die vorgenannten Rahmen für die Vergütungssätze können unterschritten werden, wenn <ol style="list-style-type: none">a) es sich um die satzungsmäßige Mindestlehre handelt, um Bezeichnungen nach § 17 Absätze 1 oder 2 HmbHG führen zu dürfen (Titellehre), oderb) die oder der Lehrbeauftragte einer anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht, sich bereits im Ruhestand befindet oder anderweitig sichergestellt ist, dass keine prekäre Beschäftigung vorliegt.

II. Reisekosten

Für die Erstattung von Reisekosten für Lehrbeauftragte und für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 HmbHG genannten Hochschulen gilt Folgendes:

Die Hochschulen können mit Lehrbeauftragten und mit Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern vereinbaren, dass Reisekosten ganz oder teilweise erstattet werden. Hierzu können die Präsidien Richtlinien beschließen, in denen die Fälle geregelt sind, in denen Reisekostenerstattungen oder Reisekostenzuschüsse gewährt werden. Dabei sollen die sich aus einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des Hamburgischen Reisekostengesetzes ergebenden Beträge nicht überschritten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder der von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle und sind mit einer schriftlichen Begründung aktenkundig zu machen.

III. Inkrafttreten

1. Diese Verwaltungsanordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Verwaltungsanordnung vom 23. September 2010 außer Kraft.
2. Im Sommersemester 2017 ist die Verwaltungsanordnung vom 23. September 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Höchstsatzes von € 40,- in Abschnitt I.1 der Höchstsatz von € 60,- tritt, an die Stelle des Höchstsatzes von € 24,- in Abschnitt I.2 der Höchstsatz von € 36,- sowie an die Stelle von Höchstsatzes von € 18,- in Abschnitt I.3 der Höchstsatz von € 27,-.

Hamburg, den 14.12.2016

gez. Dr. Gumbel
Staatsrätin